



Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

STADTGEMEINDE ROHRBACH-BERG MIT SCHWERPUNKT KOOPERATIONEN

Geprüfte Stelle:

Direktion Inneres und Kommunales

Prüfungszeitraum:

10. September 2020 bis 18. September 2020

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung des vom Kontrollausschuss am 28. November 2019 beschlossenen Verbesserungsvorschlages des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen“ (Zl. LRH 150000-14/7-2019-HAM).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und dem Verbesserungsvorschlag nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) am 29. September 2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen“ vom 19. November 2019 insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 28. November 2019, dass einem der Verbesserungsvorschläge entsprochen werden sollte. Vier weitere Empfehlungen wurden vom Kontrollausschuss nicht beschlossen.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass sich die beschlossene Empfehlung in Umsetzung befindet.

<p>I. Das Land OÖ sollte seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Insbesondere wären auch konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>II. Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in OÖ zu vermeiden, sollte das Land OÖ im Rahmen der Weiterentwicklung die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisieren. (Berichtspunkt 23; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>III. Auf Basis der Ergebnisse des Projekts "Upper Region 2030 - Kooperationsräume" sollte das Land OÖ einen regionalen Infrastrukturplan entwickeln. Dieser sollte in der Folge mit den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu verschränkt werden. (Berichtspunkt 22; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>IV. Das Land OÖ sollte für Hallenbäder anhand des zu erarbeitenden regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen. (Berichtspunkt 29; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>

V. Im Hinblick auf fehlende wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen bei Wasserversorgungsanlagen sollten die zuständigen Behörden des Landes OÖ die Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und damit verbundene Pflichten und weitreichende Folgen hinweisen. (Berichtspunkt 67; Umsetzung kurzfristig)

IN UMSETZUNG

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

V. Im Hinblick auf fehlende wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen bei Wasserversorgungsanlagen sollten die zuständigen Behörden des Landes OÖ die Gemeinden auf die derzeit gültige Rechtslage und damit verbundene Pflichten und weitreichende Folgen hinweisen. (Berichtspunkt 67; Umsetzung kurzfristig)

1.1. Die Prüfung durch den LRH in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg ergab, dass bei 57 Liegenschaften die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht umgesetzt war. In ca. 20 Fällen stellte sich dabei heraus, dass die betreffenden Leitungen vom Bauhof errichtet und weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft waren. Insbesondere verwies der LRH auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Anschluss an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erst dann durchgesetzt werden kann, wenn die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich überprüft wurde.¹ Da die zuständigen Landesstellen dem LRH mitteilten, dass wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen in den oö. Gemeinden häufig fehlen, sah der LRH einen generellen Handlungsbedarf.

Mit der Umsetzung der Empfehlung wurde die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragt. Diese ersuchte im Jänner 2020 die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) um fachliche Stellungnahme zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht bzw. Pflicht zur Kollaudierung sowie den Folgen, wenn diese Pflichten nicht umgesetzt sind.

Die Abteilung AUWR weist in ihrem Antwortschreiben darauf hin, dass fehlende wasserrechtliche Bewilligungen und Überprüfungen in den Gemeinden in Einzelfällen möglich sind. Aus rechtlicher Sicht hält sie fest, dass dem erwähnten Judikat des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (und der darin verankerten Anschlusspflicht) unter anderem deshalb keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukommen dürfte, weil es einen wasserrechtlichen Bewilligungs- und Überprüfungsbescheid zugrunde legt. Mit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes im Jahr 2011 wurden die Anwendungsfälle des Anzeigeverfahrens aber erweitert. Dies bedeutet, dass vielfach auch für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen die Bewilligungen aufgrund einer Bewilligungsfiktion und nicht mit einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erteilt werden können.

¹ siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.1990, ZI 90/07/0052

Die IKD erhielt das Antwortschreiben der AUWR im März 2020 unmittelbar vor Ausbruch der Corona-Krise. Im Zuge der Prüfung übermittelte sie dem LRH drei Entscheidungen des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom Juli 2020 zum Thema Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung². Den Beschwerden der Liegenschaftseigentümer wurde allesamt stattgegeben und die Bescheide des Bürgermeisters ersatzlos behoben, weil für Teile der Trassenführung keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. Kollaudierung vorlag. In der Begründung erwähnt wird nach wie vor das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes.

Seitens der IKD war eine entsprechende Information an die Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt auf Basis der fachlichen Stellungnahme der AUWR bzw. der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts noch nicht erfolgt. Dies war auch aufgrund der Mehrarbeiten für die IKD im Rahmen der Corona-Krise noch nicht möglich (Leitung des Krisenstabes des Landes OÖ), aber nach wie vor geplant.

- 1.2.** Der LRH nimmt die rechtliche Konkretisierung des Landes OÖ zu den Bewilligungspflichten für Wasserversorgungsanlagen zur Kenntnis. Er weist aber darauf hin, dass trotzdem nach wie vor Bescheide zur Umsetzung der Anschlusspflicht aufgrund fehlender wasserrechtlicher Bewilligungen durch das Landesverwaltungsgericht aufgehoben werden. Deshalb besteht nach Ansicht des LRH nach wie vor Handlungsbedarf, auch wenn die Erlangung von wasserrechtlichen Bewilligungen (durch Anzeigeverfahren und Bewilligungsfiktion) erleichtert wurde.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist deshalb eine rasche Information an die Gemeinden notwendig. Die ohnehin oftmals komplexe Thematik der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung sollte dabei nicht durch rechtliche Mängel erschwert werden. Sicherzustellen ist in einem ersten Schritt, dass alle erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind. Erst dann kann nach geltender Rechtsprechung die Anschlusspflicht von den Gemeinden entsprechend durchgesetzt werden.

Die IKD ist nunmehr gefordert, rasch weitere Schritte zu setzen. Insgesamt befindet sich die Empfehlung für den LRH derzeit in Umsetzung.

- 1.3.** *Die IKD teilte dem LRH Anfang November 2020 mit, dass sie die Gemeinden in Oberösterreich in den nächsten Wochen mittels Rundschreiben (neben anderen Themen) darauf hinweisen wird, dass fehlende wasserrechtliche Bewilligungen sowie Überprüfungen aufgrund der herrschenden Judikatur des Oö. Landesverwaltungsgerichtshofes unbedingt vor Durchsetzung der Wasseranschlusspflicht zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Erwähnung der Bewilligungserleichterungen durch das wasserrechtliche Anzeigeverfahren im Sinn der Stellungnahme der Abteilung AUWR.*

² siehe Entscheidungen des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 16. Juli 2020 (LVwG-152270/15/VG/MH – 152271/2, LVwG-152272/14/RK/MH, LVwG-152278/17/DM/MH)

- 1.4. Da die öö. Gemeinden zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht entsprechend informiert waren, bleibt die Empfehlung in Umsetzung.

1 Beilage

Linz, am 13. November 2020

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Oö. Landesrechnungshof

Eingel. - 9. Nov. 2020

Lrh. 150000-14/112 Blg. 0

Geschäftszeichen:
IKD-2019-66741/16-Sg

Bearbeiter/-in: Mag. Gudrun Schlöglmann
Tel: (+43 732) 77 20-11453
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, 09. November 2020

Prüfungsergebnis Folgeprüfung Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Prüfungsergebnis betreffend die Nachprüfung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen geben wir zum Punkt V. (Berichtspunkt 67) folgende Stellungnahme ab:

Wir werden die Gemeinden in Oberösterreich in den nächsten Wochen mittels Rundschreiben (neben anderen Themen) darauf hinweisen, dass fehlende wasserrechtliche Bewilligungen sowie Überprüfungen aufgrund der herrschenden Judikatur des Oö. LVwG unbedingt vor Durchsetzung der Wasseranschlusspflicht zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Erwähnung der Bewilligungserleichterungen durch das wasserrechtliche Anzeigeverfahren im Sinn der Stellungnahme der Abteilung AUWR.

Das Rundschreiben werden wir Ihnen abschriftlich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.